

Unternehmen und Struktur

Kleine Aktienrechtsrevision

(Inkrafttreten 1.1.2008)

Prof. Dr. Andreas Binder

© 2007

Neuerungen

1. Gründung
 - Anzahl Gründer
 - (Beabsichtigte) Sachübernahme von Dritten
2. Firma
3. Generalversammlung und Aktionariat
4. Verwaltungsrat
 - Domizil- und Nationalitätenerfordernis
 - Qualifikationsaktie
5. Inschlaggeschäfte
6. Anhang zur Jahresrechnung / Revisionsbericht

Gründung

- Anzahl Gründer bei Gründung einer AG
 - Bisher minimal drei Gründer erforderlich
 - Neu nur noch ein Gründer notwendig (OR 625)
 - Damit Beseitigung der Strohpersonen-Gründer (und deren Haftungsrisiko)
- (Beabsichtigte) Sachübernahme als qualifizierter Gründungstatbestand
 - Bisher sowohl bei (beabsichtigten) Sachübernahmen von Aktionären als auch von Drittpersonen
 - Neu nur noch bei (beabsichtigten) Sachübernahmen von Aktionären oder diesen nahestehenden Personen (OR 628 II)

Firma

- Bisher Bezeichnung "AG" im Firmennamen nur zwingend, wenn Firma Personennamen enthält (Beispiel: Müller AG)
- Neu Bezeichnung "AG" zwingend für alle AGs vorgeschrieben (OR 950)
- Frist zur Anpassung
 - 2 Jahre
 - Anschliessend Ergänzung der Firma durch das Handelsregisteramt von Amtes wegen

Generalversammlung und Aktionariat

- Auflösung einer AG mit Liquidation unterliegt neu dem qualifizierten Quorum von OR 704 (2/3 der vertretenen Stimmen und absolutes Mehr des vertretenen Kapitals)
- Bisher galt nur für Auflösung ohne Liquidation (= Fusion) dieses qualifizierte Quorum
- Kapitalherabsetzung auf Null und Wiedererhöhung auf bisherigen Stand (sog. Harmonika) führt neu zum Untergang der bisherigen Mitgliedschaftsrechte (OR 732a)

Verwaltungsrat I Domizil- und Nationalitätenerfordernis

- Bisher Mehrheit der Verwaltungsräte Schweizer (oder EU) Bürger *mit* Wohnsitz in der Schweiz
- Neu keine diesbezüglichen Vorschriften mehr (OR 708 aufgehoben)
- Einzige (neue) Vorschrift: AG muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat (VR *oder* Direktor); diese Person muss, wenn sie als einzige dieses Kriterium erfüllt, Einzelzeichnungsrecht haben (OR 718 III)

Verwaltungsrat II Qualifikationsaktie

- Bisher musste jeder Verwaltungsrat Aktionär sein, ab Amtsantritt (mindestens eine Aktie; auch treuhänderisch möglich) (OR 707)
- Diese Bestimmung wird gestrichen
- Neu regelt OR 702a, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und das Recht auf Antragsstellung haben (auch wenn sie nicht Aktionär sind)
- Dies muss wohl auch für Universalversammlungen gelten (OR 701 lässt dies offen)

Insichgeschäfte

- Definition: Vertreter der Gesellschaft schliesst Vertrag zwischen Gesellschaft und sich selbst (sog. Selbstkontrahieren)
- Rechtslage
 - Unzulässig, wenn nicht entweder
 - ausdrückliche Ermächtigung zu diesem Geschäft oder
 - nachträgliche Genehmigung oder
 - keine Benachteiligungsgefahr für AG wegen Natur des Geschäftes
- Neues zusätzliches Gültigkeitserfordernis
 - Schriftform des Vertrages, ausser wenn Vertrag des laufenden Geschäfts mit Wert max. CHF 1'000 (OR 718b)

Anhang zur Jahresrechnung / Revisionsbericht

- Der Anhang zur Jahresrechnung muss neu (OR 663b Ziff. 12 und 13)
 - Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung enthalten (wird von Revisionsstelle geprüft, da Teil der Jahresrechnung)
 - Die Gründe nennen, die zum vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben
- Die Revisionsstelle muss neu auch prüfen, ob ein (funktionierendes) internes Kontrollsystem (IKS) existiert (OR 728a)